

Allgemeine Geschäftsbedingungen Einzel-Nachhilfe

Dr. Oliver Walter
Gabelsberger Straße 27
24148 Kiel
(Dienstverpflichteter)

§ 1 (Dienstleistungen).

(1) Der Dienstverpflichtete führt privaten Einzelnachhilfeunterricht in Statistik, angrenzenden Bereichen der Mathematik, Ökonometrie, quantitativer Forschungsmethodik, Versuchsplanung, Test- und Fragebogenkonstruktion sowie Testtheorie im Bestellbetrieb mit einzeln vereinbarten Terminen für Studierende (Berufsakademie, FH, Universität) durch. Ausgeschlossen ist grundsätzlich die Erbringung von Prüfungsleistungen (z. B. Haus- und Seminararbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten, Dissertationen) und Prüfungsvorleistungen durch den Dienstverpflichteten (z.B. Abgabe-, Einsende- oder Übungsaufgaben mit Bewertung).

(2) Der Dienstverpflichtete schuldet die Durchführung der Dienstleistungen. Sie erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Dem/r Dienstberechtigten ist bekannt, dass die Dienstleistungen keinen Erfolg im Studium garantieren können, sondern der Studiumserfolg auch immer von ihm/ihr selbst (u.a. Eigenbemühungen) und ihren/seinen Prüferinnen und Prüfern abhängt. Es gibt daher keine Garantie dafür, daß die Dienstleistungen zum Erfolg im Studium führen (d.h. z. B. zum Bestehen einer Prüfung).

(3) Zur Qualitätssicherung bereitet der Dienstverpflichtete jeden Unterrichtstermin unter Berücksichtigung von Unterrichtsmaterialien vor. Diese Vorbereitungszeit beträgt 20 min. pro 60 min. Nachhilfeunterricht.

§ 2 (Weisungsfreiheit). Der Dienstverpflichtete erbringt seine Dienstleistungen selbständig und weisungsfrei.

§ 3 (Unterrichtsort).

(1) Der Unterricht kann in Präsenz-Terminen in den Räumen des Dienstverpflichteten am Standort Gabelsberger Straße 27, 24148 Kiel, oder online stattfinden.

(2) Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung am vorher bezeichneten Unterrichtsort (z.B. bei Unbenutzbarkeit der Räume durch Wasserschäden oder Umbauarbeiten) kann zwischen den vertrags-schließenden Parteien ein anderer Unterrichtsort vereinbart werden.

§ 4 (Unterrichtstermine).

(1) Unterrichtstermine werden einvernehmlich und einzeln nacheinander vereinbart. Im Fall der Pflichttermine gem. § 9 Abs. 2 oder von Unterrichtspaketen gem. § 9 Abs. 3 können unter Berücksichtigung von § 5 mehrere Termine im Voraus vereinbart werden.

(2) Die Terminvereinbarungen erfolgen schriftlich (z. B. per Terminliste) oder in Textform (z. B. per E-Mail)

(3) Im Fall des Vertragsschlusses per Fernkommunikationsmitteln kann der erste Termin nach Ablauf der Widerrufsfrist oder nach der ausdrücklichen Aufforderung, vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen, vereinbart werden.

(4) Jeder reguläre Unterrichtstermin umfaßt zwei Stunden (à 60 Minuten). Im Ausnahmefall können einstündige Termine vereinbart werden.

(5) Zeiten regulären Unterrichts sind von montags bis freitags zwischen 9 und 18 Uhr. Buchbar sind jeweils die Zeiträume 9-11, 10-12, 13-15 und 16-18 Uhr. Im Ausnahmefall kann die vollständige oder teilweise Erbringung der Dienstleistungen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten separat vereinbart werden.

(6) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

§ 5 (Unterrichtsinhalte).

Die Vereinbarung von Unterrichtsterminen setzt im Regelfall eine Vereinbarung über die Unterrichtsinhalte mindestens in Textform und die Vorlage der zugehörigen Unterrichtsmaterialien gem. § 6 voraus. Der/die Dienstberechtigte kann einen Vorschlag für die im Termin zu bearbeitenden Inhalte machen. Bei der Auswahl sind Dauer des jeweiligen Termins gem. § 4 und die Vorbereitungszeit gem. § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen. Im Ausnahmefall kann der/die Dienstberechtigte die Unterrichtsinhalte bis zum 3. Tag vor einem vereinbarten Termin vorschlagen. Berücksichtigt der / die Dienstberechtigte Terminsdauer und Vorbereitungszeit nicht oder benennt die Inhalte erst innerhalb von 2 Tagen vor dem Termin, so ist der Dienstverpflichtete berechtigt, den Vorschlag ganz oder teilweise abzulehnen und unter Berücksichtigung des Bedarfs der/s Dienstberechtigten aus der Gesamtmenge der im Vertrag vereinbarten Inhalten nach billigem Ermessen eine Auswahl zu treffen.

§ 6 (Unterrichtsmaterialien).

(1) Der/die Dienstberechtigte hat dem Dienstverpflichteten Materialien zu den Inhalten des Unterrichts zur Verfügung stellen, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig und rechtlich zulässig ist. Die Materialien werden nur für die jeweiligen Unterrichtszwecke verwendet.

(2) Für die Präsenztermine hat der/die Dienstberechtigte Papier, Schreibutensilien und Taschenrechner für sich selbst zu stellen. Im Ausnahmefall (z.B. bei Vergessen) können diese Unterrichtsmaterialien vom Dienstverpflichteten gestellt werden. Dafür kann der Dienstverpflichtete ein Entgelt von 5,- Euro pro Termin verlangen, das sofort vom / von der Dienstberechtigten in bar zu zahlen ist. Es besteht kein Anspruch auf das Stellen eines bestimmten Taschenrechnermodells.

(3) Falls Präsenztermine Statistiksoftware erfordern, ist von dem/r Dienstberechtigten ein eigener Laptop mit der entsprechenden Software zu stellen und mitzubringen.

§ 7 (Vorgespräch)

Der Dienstverpflichtete bietet ein Vorgespräch zur Klärung des individuellen Bedarfs, zur Informationsvermittlung zu seinen Angeboten und zur Erstellung eines individuellen Angebots vor Abschluß eines Unterrichtsvertrages an. Es beinhaltet keine Nachhilfe. Das Vorgespräch findet in der Gabelsberger Str. 27, 24148 Kiel, oder online statt und dauert maximal 1 Stunde.

§ 8 (Probestunde)

Der Dienstverpflichtete bietet eine Probestunde von 60 Minuten zum Testen seines Nachhilfeangebots an. Gegenstand der Probestunde können zusammenhängende Inhalte und / oder Aufgaben eines Themenbereichs sein. Pro Dienstberechtigter / Dienstberechtigtem ist eine Probestunde im Semester erhältlich.

§ 9 (Honorar).

(1) Das Basishonorar für reguläre Unterrichtstermine gem. § 4 Abs. 4 beträgt 30,- Euro / 60 min.

(2) Es kann ein individueller Vertrag über mindestens 3 reguläre Nachhilftermine (Pflichttermine) geschlossen werden. Die Pflichttermine müssen innerhalb der individuell vereinbarten Vertragslaufzeit genommen werden. Andernfalls verfallen die durch sie begründeten Unterrichtsberechtigungen.

(3) Im Rahmen eines individuellen Vertrages können einzelne reguläre Termine oder Unterrichtsansprüche über 3 reguläre Termine (3er Paket), 5 reguläre Termine (5er Paket) oder 10 reguläre Termine (10er Paket) erworben werden. Dabei wird ein Rabatt von 2,50 Euro / 60 min. (1x2 Stunden), 5,- Euro / 60 min. (3er Paket), 7,50 Euro / 60 min. (5er Paket) bzw. 10,- Euro / 60 min. (10er Paket) auf das Basishonorar gem. § 9 Abs. 1 gewährt. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Kosten der Pakete ist ausgeschlossen, wenn der/die Dienstberechtigte tatsächlich weniger Unterrichtsstunden nimmt, als er/sie durch den Kauf von Paketen an Ansprüchen erworben hat und es nicht durch den Dienstverpflichteten verschuldet ist. Zahlungen für Pakete, die nicht der Deckung der Pflichttermine gem. § 9 Abs. 1 dienen, sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen auf Folgeverträge der gleichen Unterrichtsinhalte übertragbar.

(4) Für Nachhilfe zu Fortgeschrittenen-Kursen oder mit umfangreichen Materialien kann ein individuell zu vereinbarenden Zuschlag von 2,50 bis 5,- Euro / 60 min. anfallen.

(5) Für Nachhilfe mit Lernmaterialien, die vertraglich vereinbarte Themen betreffen, aber nicht im Vertrag enthalten sind und erst nach Vertragsschluß eingereicht werden, fällt ein Zuschlag von 5,- Euro / 60 min. an.

(6) Für einstündige Termine fällt ein Zuschlag von 5,- Euro / 60 Minuten an.

(7) Für Termine außerhalb der regulären Unterrichtszeiten gem. § 4 Abs. 4 fällt ein Zuschlag von 5,- Euro pro 60 Minuten an.

(8) Sollte nach einem wahrgenommenen Unterrichtstermin im Rahmen eines Vertrages eine Zeitspanne von mehr als 14 Tagen bis zum nächsten wahrgenommenen Unterrichtstermin liegen, fällt ein Zuschlag von 5,- Euro / 60 Minuten für diesen Unterrichtstermin an.

(9) Das Honorar für das Vorgespräch gem. § 7 beträgt 20,- Euro. Wenn aufgrund des Vorgesprächs ein Nachhilfevertrag über die Pflichttermine gem. § 9 Abs. 2 dieser ABG oder mehr abgeschlossen wird, wird das Honorar des Vorgesprächs auf das Honorar des Nachhilfevertrages angerechnet. Es ist nur das Honorar eines Vorgesprächs pro Nachhilfevertrag anrechenbar.

(10) Das Honorar für die Probestunde gem. § 8 beträgt 25,- Euro.

§ 10 (Stornierbarkeit, Nichterscheinen, Ausfallhonorar).

(1) Der Dienstverpflichtete kann kurzfristig abgesagte oder ohne Absage nicht wahrgenommene Termine aufgrund von notwendigen Akquise-, Vorlaufs- und Vorbereitungsarbeiten regelmäßig nicht anderweitig besetzen.

(2) Der/die Dienstberechtigte kann vereinbarte Unterrichtstermine schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) stornieren. Bei Absagen zwischen 48 Stunden und bis zu 24 Stunden vor jedem Termin wird verschuldensunabhängig (z.B. im Krankheitsfall der/s Dienstberechtigten) ein Ausfallhonorar von 50%, bei Absagen innerhalb von 24 Stunden vor jedem Termin oder bei Nichtwahrnehmung ohne Terminabsage wird verschuldensunabhängig (z.B. im Krankheitsfall der/s Dienstberechtigten) ein Ausfallhonorar von 100% des Honorars für den abgesagten Termin fällig. Im Fall von Pflichtterminen gem. § 9 Abs. 2 und Unterrichtspaketen gem. § 9 Abs. 3 kann der Dienstverpflichtete mit den Ansprüchen daraus aufrechnen.

(3) Ein Termin gilt als ohne Absage nicht wahrgenommen, wenn der/die Dienstberechtigte länger als 30 Minuten nach vereinbartem Terminbeginn nicht am Unterrichtsort erschienen ist und vorher nicht schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) abgesagt hat.

(4) Sollte der Dienstverpflichtete einen stornierten Termin innerhalb der kostenpflichtigen Stornofrist anderweitig vergeben können, entfällt das Ausfallhonorar. Dem/der Dienstberechtigten ist gestattet, den Nachweis zu führen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der in § 10 Abs. 2 dieser AGB genannte Prozentsatz.

(5) Wenn der/die Dienstberechtigte einen Termin nicht bis zum vereinbarten Ende wahrnimmt, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Honorars bzw. gilt ein gesamter Unterrichtstermin aus einem Paket im Sinne des § 9 Abs. 2 als verbraucht.

(6) Terminverschiebungen beinhalten die Stornierung eines vereinbarten Termins und die Vereinbarung eines neuen Termins.

(7) Der Dienstverpflichtete kann Termine aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Nichtverfügbarkeit der Räume aufgrund von Schäden) absagen oder abbrechen. In diesem Fall wird bereits gezahltes Honorar für den jeweiligen Termin anteilig an den / die Dienstberechtigte/n zurückerstattet, im Fall von Unterrichtspaketen des § 9 Abs. 2 der Anspruch auf Unterrichtstermine. Muß der Dienstverpflichtete einen Termin absagen oder bricht der Dienstverpflichtete einen Termin aus wichtigem Grund vorzeitig ab, der im Verschulden des / der Dienstberechtigten liegt (z.B. Verweigerung von Zahlungen, Verweigerung der Mitarbeit an den vereinbarten Terminen gem. § 5, fehlendes oder zu spätes Einreichen von Lernmaterialien durch den / die Dienstberechtigte/n, Nichtmitbringen von Unterrichtsmaterialien und Weigerung, für gestellten Ersatz gem. § 6 zu zahlen, Beleidigung, Diebstahl), hat der/die Dienstberechtigte keinen Anspruch auf Rückerstattung des Honorars.

§ 11 (Zahlungsbedingungen).

(1) Das Honorar für Präsenz-Termine sind zu Beginn jedes Termins fällig und bar zu begleichen. Bei Online-Nachhilfe ist das Honorar durch Überweisung bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Nachhilfe-

Termin zu zahlen. Der/die Dienstberechtigte erhält eine Rechnung (Mehrwertsteuer wird gem. § 19 UStG nicht ausgewiesen).

(2) Das Honorar für die Pflichttermine des individuellen Vertrages gem. § 9 Abs. 2 und für die Unterrichtspakete gem. § 9 Abs. 3 dieser AGB ist jeweils nach Vertragsschluss bzw. Kauf eines Pakets fällig und durch Überweisung oder in bar zu zahlen.

(3) Das Ausfallhonorar ist per Rechnung in bar oder per Überweisung zu zahlen oder wird gem. § 10 Abs. 2 mit bestehenden Unterrichtsansprüchen z.B. aus Unterrichtspaketen verrechnet.